

Wiesbadener Zeitung

Rheinischer Kurier

Mittelrheinische Zeitung

Beilage „Der Landwirt in Nassau“

Erscheint 2 mal täglich, auch Montag früh. — Bezugspreis: 30 Haler monatlich 1.50 M., vierteljährlich 4.50 M., durch Träger und andere Vertriebsstellen frei ins Haus monatlich 1.50 M., vierteljährlich 4.50 M. Durch die Post bezogen monatlich 1.60 M., vierteljährlich 4.80 M., ohne Bestellgeld. Einzelnummer 10 Pf.

Ämtliches Organ der Polizei-Direktion, der Gerichts- und vieler anderer Staats- und Kommunal-Behörden.

Verlag, Schriftleitung und Druckerei: Wiesbaden, Nikolastr. 11. Fernruf Nr. 2515, 2516, 2517. — Anzeigenpreise: In Wiesbaden und Provinz Nassau 25 Pf., Restland 1.— Pf.; außerhalb 30 Pf., Restland 1.50 M. Seitenpreise a. Quadrat fast Tarif. Sonderbeilagen 6 M. pro 1000.

Nummer 634

Samstag, 14. Dezember 1918.

72. Jahrgang.

Aufruf!

Die alliierte Militärbehörde übernimmt den Oberbefehl im Lande. Sie verlangt von allen den strengsten Gehorsam. Die Befehle und Verordnungen, die bei Beginn der Befreiung in Kraft waren, werden durch uns gewährleistet, soweit sie unsere Sicherheit nicht gefährden.

Unter der Aufsicht und der Leitung der Militärbehörden werden die öffentlichen Verwaltungen aufgefordert, in Tätigkeit zu bleiben.

Die Staats- und Kommunalbeamten sind verpflichtet und angehalten, die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft und in ehrlicher Weise auszuüben; die Gerichte werden weiter Recht sprechen.

Die Einwohner haben sich jeder feindseligen Handlung, sei es in Wort oder Tat, gegenüber den alliierten Behörden zu enthalten. Sie sind verpflichtet, den gesetzlichen auferlegten Requisitionen Folge zu leisten.

Jeder, der eines Verbrechens oder eines Vergehens überführt wird, sei er Urheber oder Mithelfer, wird sofort verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt.

Jedes Vergehen gegen die der Bevölkerung bekanntgegebenen Erlasse, sowie jede Gehorsamsverweigerung werden streng bestraft.

Die Befreiung des Landes durch die alliierten Armeen wird durch diesen Aufruf festgelegt; er bestimmt für jeden seine Pflicht, die darin besteht, an der Wiederaufnahme der britischen Verkehrsverhältnisse mit größter Eile und Disziplin mitzuwirken; möge ein jeder sich eifrig daran beteiligen.

Le Maréchal de France.

Hochkommandierender der Alliierten Armeen,
Paris.

Auf Befehl des kommandierenden Generals der Besatzungs-Truppen veröffentlicht.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1918.

Der Oberbürgermeister.

Polizei-Verordnung.

Artikel 1. Nachstehende Verordnung gilt für das Gebiet der Armee. Sie ist in den Gemeinden in Kraft, in denen sie angeschlagen ist.

Artikel 2. Die deutschen öffentlichen Beamten üben das ihnen anvertraute Amt weiter aus. Sie versichern die Verwaltung der befreiten Gebiete unter der Leitung der Kontrolle der französischen Militärbehörden.

Aufenthaltsklärung.

Artikel 3. Jede Person über 12 (zwölf) Jahre, die sich nach dem 1. August 1914 im Armeegebiet niedergelassen hat, oder die nicht gewöhnlich in demselben wohnt, hat innerhalb 2 Tagen nach dem Anschlag dieser Verordnung mit Requisitionsspielen und allen Umständen, die ihren Aufenthalt in der Gemeinde rechtfertigen, persönlich auf dem Bürgermeisterei zu erscheinen.

Artikel 4. Innerhalb 5 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung haben die mehr als 12 Jahre alten Einwohner, die vor dem 1. August 1914 in dem Armeegebiet anständig waren, eine Aufenthaltsklärung für sich, ihre Kinder, ihre Dienstboten, ihre Verwandten und alle anderen Personen, die mit ihnen unter demselben Dach wohnen, bei dem Bürgermeisterei abzugeben.

Artikel 5. Jede Person über 12 Jahre muß eine Requisitionskarte haben. Die von der Militärbehörde bescheinigte Unterschrift des Bürgermeisters wird auf die Requisitionskarte oder Aufenthaltsklärung, die bereits im Besitze der Einwohner waren, beigefügt, und zwar nach Feststellung ihrer Identität und Anerkennung ihrer Eigenschaft als Einwohner der Gemeinde.

Diesem, die keine Requisitionskarten besitzen, haben die nötigen Auskünfte zu erteilen, damit ihnen eine solche in kürzester Frist ausgestellt werden kann.

Die Unterschrift der Militärbehörde wird nur nach vorheriger Untersuchung gegeben.

Artikel 6. Das Verzeichnis der Personen, die ihre Aufenthaltsklärung abgegeben haben, wird nötigenfalls von dem Bürgermeister unter seiner Verantwortung vervollständigt und der Militärbehörde zur Verfügung gestellt.

Artikel 7. Einwohner, die persönlich oder durch Gerichte Kenntnis hatten:

1. daß Leute den Vorschriften der Artikel 3 und 4 nicht nachgekommen seien,
2. von verletzten, verwundeten oder kranken Militärpersonen, die in dem Armeegebiet zurückgeblieben waren, haben solche sofort bei der Militärbehörde anzuzeigen.

Verkehr.

Artikel 8. Niemand darf das Armeegebiet betreten oder verlassen, ohne Erlaubnis der Militärkommandierenden Generäle.

Artikel 9. a) Innerhalb der Gemeinde ist der Verkehr zu Fuß frei von 6 Uhr bis 20 Uhr. Er ist abends der Straßen unterliegt, wenn es sich nicht um landwirtschaftliche Arbeiten handelt.

b) Außerhalb der Gemeinde darf niemand ohne schriftliche Erlaubnis verkehren.

Um am Tage zu Fuß, mit Fahrrad, zu Pferd, mit Pferdewagen verkehren zu dürfen, muß jedermann mit einem von der Ortsmilitärbehörde ausfertigten Begleitschein versehen sein. Um per Eisenbahn, im Automobil, mit Motorrad zu verkehren, ist eine spezielle Erlaubnis von dem die Armee kommandierenden General einzuholen.

Artikel 10. Nachts ist jeder Verkehr grundsätzlich zwischen 20—6 Uhr unterbunden. Jedoch können diese Stunden den Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend, von der Ortsmilitärbehörde auf Antrag der Kommunalverbände abgeändert werden.

Die öffentliche Zeit ist die französische Zeit.

Versammlungen.

Artikel 11. Jede Ansammlung ist verboten.

Artikel 12. Keine Vereinigung, keine Vorlesung, keine Versammlung irgend welcher Art darf ohne Erlaubnis der Ortsmilitärbehörde und ohne Vorlegung und Beglaubigte Annahme durch dieselbe des Programms stattfinden.

Presse.

Artikel 13. Keine Zeitung, kein Buch, keine Broschüre, kein Plakat, keine Notiz darf gedruckt, veröffentlicht oder verteilt werden, ohne Erlaubnis der Militärbehörde oder des Armeeoberkommandierenden Generals. Ein Exemplar jeder Druckschrift dieser Art muß der Behörde, welche die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilt hat, übergeben werden.

Artikel 14. Nur die mit einer schriftlichen Erlaubnis der Ortsmilitärbehörde versehenen Personen dürfen an öffentlichen und Privatplätzen den Hausierer- oder Zeitungsträgerberuf mit Büchern, Zeitungen, Broschüren, Zeichnungen, Notizen ausüben. Diese Erlaubnis kann zu jeder Zeit zurückgezogen werden.

Artikel 15. Jeder, der schriftlich oder mündlich falsche Nachrichten oder solche, welche die öffentliche Ordnung stören könnten, verbreitet, wird strengstens bestraft.

Post, Telegrafien und Telefonwesen.

Artikel 16. Bis auf weiteres müssen alle Briefe, Korrespondenzen, Postpakete, Telegramme auf dem Bürgermeisterei abgegeben werden; in größeren Städten an den von dem Platzkommandanten bezeichneten Orten, um der Militärbehörde übergeben zu werden.

Die Beförderung von Briefen oder Postpaketen durch Privat- oder Militärpersonen ist strengstens untersagt.

Artikel 17. Der Gebrauch des Telefons ist untersagt, ausgenommen mit spezieller Erlaubnis der Militärkommandierenden Generäle für die Bedürfnisse der Zivilverwaltung oder auf Grund der Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Artikel 18. Alle Telefon- und Telegrafienanlagen, unterirdische und oberirdische, drahtlose Telegrafie, unterirdische Leitungen und Antennensysteme, die nicht dem öffentlichen Telegrafien- und Telefondienst der Zivilverwaltung unterstehen, sind anzumelden. Alle vorhandenen Apparate müssen der Ortsmilitärbehörde innerhalb 3 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung übergeben werden.

Briefkasten.

Artikel 19. Die Besitzer von Briefkästen haben sofort ihren Schloß der Militärbehörde zu melden und ein Verzeichnis mit Beschreibung der Kästen zu übergeben. Die Schlüssel müssen Tag und Nacht offen bleiben. Die Kästen dürfen nicht in einem Kellar oder in einem geschlossenen Raum verwahrt werden. Fortführung von lebenden Briefkästen oder gewöhnlichen Kästen ist untersagt. Heimliche Schlüssel oder Schlüssel-Depots müssen angezeigt werden.

Waffen und Munition.

Artikel 20. Der Verkauf und das Tragen von Waffen und Munition sind untersagt. Die Kriegswaffen (Gewehre, Revolver, Maschinengewehre, Granaten usw.), die Jagdwaffen, die scharfen Waffen, die Waffen aus Sammlungen und die Munitionen müssen der Militärbehörde innerhalb 2 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung übergeben werden. Jede Person, die direkt oder durch Hörensagen das Verstecken von Depots von Waffen, Munitionen, militärischen Ausrüstungsgegenständen oder Material kennt, muß dies sofort bei der Ortsmilitärbehörde zur Meldung bringen.

Requisitionen.

Artikel 21. Die Requisitionen werden den französischen Befehlen gemäß ausgeführt. Die strengsten Strafen werden gegen alle Personen ausgesprochen, welche versuchen würden, sich jeder Requisition von Gegenständen und von Diensten zu entziehen.

Schnaps, Alkohol, Schankwirtschaften.

Artikel 22. Verkauf, Verschönerung und Angebot von Schnaps oder geistigen Getränken sind untersagt. Dieses Verbot betrifft sowohl die Getränkehändler als die Privatleute. Es wird keine Erlaubnis erteilt, neue Schankwirtschaften zu eröffnen.

In diesem Verbot sind nicht eingeschlossen die für Apotheken, Krankenhäuser und zu gewerblichen Zwecken bestimmten Alkohole.

Artikel 23. Der Zutritt zu den Schankwirtschaften, Kaffees und Restaurationen ist der Zivilbevölkerung untersagt von 20 Uhr ab bis 8 Uhr. Die Militärpersonen jeden Dienstgrades können diese Anhalten an nachstehenden Stunden besuchen: von 10.30 Uhr bis 13 Uhr und von 17 Uhr bis 20 Uhr.

Verständliches.

Artikel 24. Alle Zivilisten haben bei jeder Gelegenheit und an jedem Orte gegenüber den Offizieren der französischen und alliierten Armeen eine achtungsvolle Haltung einzunehmen. Der Polizist, diener und die Agenten der öffentlichen Gewalt sowie die Eisenbahnbeamten und Röhler haben die Offiziere zu grüßen.

Artikel 25. Das Tragen und der Gebrauch photographischer Apparate ist ohne schriftliche Erlaubnis der Ortsmilitärbehörde untersagt.

Artikel 26. Das Fahren der Straßen und der Gebrauch von Signalen (Sirenen) werden von der Ortsmilitärbehörde geregelt.

Artikel 27. Der britischen Militärbehörde sind zu melden: Niederlagen von Akten oder zurückgelassenen Dokumenten, die Urkunden oder Borne, die verschütt sind, und im allgemeinen alle Tatsachen, deren Anzeige für die gute Ordnung und die gute Verwaltung des Landes von Nutzen ist.

Jeder, der überführt wird, das Vorhandensein einer Tatsache, welches er den Militärbehörden hätte anzeigen müssen, verschwiegen zu haben, wird strengstens bestraft.

Artikel 28. Ohne Rücksicht auf alle Maßnahmen, welche später getroffen werden können (die Festlegung von Höchstpreisen usw.) sind die Preise aller zum Verkauf ausgelegten Waren sichtbar auszuzeichnen, und zwar in Franken und in Mark, je nach der an dem Bürgermeisterei angeschlagenen Wertrechnung.

Strafen.

Artikel 29. Bei Annahme eines Verbrechens oder Vergehens, namentlich gegen die Sicherheit des Meeres, wird der Urheber der Übertretung verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt. Die Ortsmilitärbehörde ist befugt, Strafen bis zu einem Jahre Zuchthaus und 1000 Franken Geldstrafe, Ausweisung des Übertreters, Schließung der Handels- und Gewerbetreibenden zu verhängen.

Verurteilung kann innerhalb 48 Stunden nach Bekanntgabe der Strafe bei der Militärbehörde, die letztere verhängt hat, eingelegt werden.

Die Ortsmilitärbehörde ist befugt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung obiger Bestimmungen geeignet erscheinen.

Vorliegende Verordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Den 1. Dezember 1918.

Der Kommandierende General der Armee.

Anmerkung: Unter Ortsmilitärbehörde ist zu verstehen: Die kommandierenden Generale, die Divisionalkommandeure, die Stadtkommandanturen, die Ortskommandanturen, die Kommandanturen und Stabskommandanturen.

(1) In größeren Städten kann der Platzkommandant die für die Aufenthaltsklärung festgelegten Fristen verlängern, wenn dies notwendig ist, um die Namensregistrierung am Bürgermeisterei auszuführen. Auf Befehl des kommandierenden Generals der Besatzungstruppen veröffentlicht.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1918.

Der Oberbürgermeister.

Die Deutsche Volkspartei.

Starke Wachstum. — Anschließ nationaler Organisationen.

Seit ihrer Begründung hat die Deutsche Volkspartei in allen Teilen des Reichs bedeutenden Zuwachs erhalten. Wie in Wiesbaden, hatten sich zwar auch anderswo viele nationalliberale Organisationen im Sinne der allgemeinen Sammlung des Bürgertums zurückgehalten, um einerseits die Berliner Einigungsverhandlungen nicht zu stören und andererseits in ihrem engeren Bezirk selbst den Boden zu einer Einigung mit der demokratischen Partei zu suchen. Trotzdem aber bei uns, so gut wie gar keine

